

schwerde nach Art. 90 ff. LVG nicht erhoben werden kann.<sup>252</sup> Auch in diesem Zusammenhang ist ein Amtshaftungsfall, z. B. durch Unterlassung (Verletzung der Entscheidungspflicht) denkbar.

#### *IV. Privatwirtschaftliche Tätigkeit des Gemeinwesens*

##### *1. Privatrechtlicher Charakter von Verwaltungshandeln – Sachgeschäfte der Privatwirtschaftsverwaltung*

Das Gemeinwesen kann gewisse öffentliche Aufgaben auch in der Rechtsform des Privatrechts erledigen, wobei es nicht mit Hoheitsgewalt, sondern als privatrechtliches Rechtssubjekt in Erscheinung tritt. Dies geschieht in jenen Bereichen, in denen der Gesetzgeber die öffentlichen Rechtsträger nicht mit Befehls- und Zwangsgewalt ausgestattet hat.<sup>253</sup> Es gibt eine Vielzahl von Sachgeschäften, die der Privatwirtschaftsverwaltung zugerechnet werden. Andreas Kley zählt zu den wichtigsten Kategorien privatrechtlicher Handlungsformen administrative Hilfstätigkeiten, mit denen sich das Gemeinwesen Hilfsmittel, Güter und Dienstleistungen beschafft, die es zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben benötigt, die Verwaltung des Finanzvermögens, die fiskalische Wettbewerbswirtschaft und Teile der Leistungsverwaltung, indem es in den Formen des Privatrechts subventionierte Dienstleistungen erbringt oder direkt ein bestimmtes Verhalten mit Subventionen fördert.<sup>254</sup>

##### *2. Keine Amtshaftung für Akte der Privatwirtschaftsverwaltung*

Das Organ, das den öffentlichen Rechtsträger als Träger von Privatrechten vertritt, handelt nicht in Vollziehung der Gesetze (Art. 2 Abs. 3 AHG), besorgt also nicht öffentlichrechtliche Aufgaben. Es kommt daher im privatwirtschaftlichen Bereich das Amtshaftungsgesetz nicht zur

---

252 Gegen nicht-legislative Entscheidungen des Landtages eröffnet neuerdings Art. 15 Abs. 1 StGHG die Individualbeschwerde an den Staatsgerichtshof; vgl. auch Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 145 f.

253 Vgl. StGH 1981/12, Urteil vom 28. August 1981, LES 1982, S. 125 f.; VBI 1996/4, Entscheidung vom 3. April 1996, LES 3/1996, S. 138 (140).

254 Kley, Verwaltungsrecht, S. 153 ff.